

99058065001000

# Handwerksrolle, Ausnahmebewilligung bei ausländischer Berufsqualifikation beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004949/L100009>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99058065001000
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle, Ausnahmebewilligung bei ausländischer Berufsqualifikation beantragen
Leistungsbezeichnung II	Handwerksrolle, Ausnahmebewilligung bei ausländischer Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
<b>Begriffe im Kontext</b>	
<b>Leistungstyp</b>	
<b>Leistungsgruppierung</b>	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 9
Teaser	Mit einer dem Meisterbrief vergleichbaren ausländischen Berufsqualifikation können Sie oder Ihr Betriebsleiter / Ihre Betriebsleiterin eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.
Volltext	<p>Mit einer dem Meisterbrief vergleichbaren ausländischen Berufsqualifikation können Sie oder Ihr Betriebsleiter / Ihre Betriebsleiterin eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.</p> <p>Staatsangehörige aus Staaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz können nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung generell eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erhalten. Dafür gelten die Voraussetzungen nach der Verordnung für die Europäische Union (EU) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).</p> <p>Im Detail differenzieren die Anerkennungsregelungen danach, ob der Beruf oder zumindest die Ausbildung im Herkunftsstaat ebenfalls reglementiert ist oder nicht. Gegebenenfalls wird Ihnen ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung angeboten. Das kann in Betracht kommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausbildungsinhalte von denen der inländischen Referenzqualifikation (Meisterbrief) abweicht oder</li> <li>• der Beruf im Herkunftsstaat wesentliche Tätigkeiten, die in Deutschland Gegenstand des Berufs sind, nicht umfasst</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

In Sachsen obliegt die Erteilung von Ausnahmegewilligungen den zuständigen Handwerkskammern (HWK). Die Kammern können eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn die oder der Antragstellende ausdrücklich zustimmt. Sie müssen eine Stellungnahme einholen, wenn Antragstellende es verlangen.

Die Handwerkskammer (HWK) kann Ihnen die Ausnahmegewilligung unter Auflagen, Bedingungen oder befristet und auf einen wesentlichen Teil begrenzt erteilen.

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

## Erforderliche Unterlagen

- Nachweise über Berufserfahrung und / oder Ausbildungsqualifikation

## Voraussetzungen

Sie müssen Staatsangehörige beziehungsweise Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sein. Aus dem beruflichen Werdegang muss sich zweifelsfrei ergeben, dass Sie nicht nur fachtheoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten eines Meisters haben. Sie müssen zudem über kaufmännische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse verfügen, um selbstständig einen Handwerksbetrieb führen zu können. Der oder die Antragstellende kann nur eine natürliche Person sein. Betriebe scheiden als Antragsteller aus. Wurde Ihre Berufsqualifikation außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben, aber bereits in einem dieser Länder anerkannt, können Sie ebenfalls eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen. Nach der Anerkennung müssen Sie den Beruf mindestens drei Jahre in Vollzeitätigkeit ausgeübt haben.

## Kosten

variabel (gemäß Gebührenordnung der

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Handwerkskammer)
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Den Antrag auf Ausnahmegewilligung stellen Sie persönlich, schriftlich oder online bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer (HWK) oder über den Einheitlichen Ansprechpartner; je nach Angebot können Sie das Antragsformular im Internet abrufen oder den Onlinedienst nutzen (siehe -&gt; Onlineantrag). Sie sind gut beraten, sich vor der Antragstellung mit der Kammer in Verbindung zu setzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Füllen Sie den Antrag aus und fügen Sie die nötigen Unterlagen bei.</li> <li>• Reichen Sie die kompletten Antragsunterlagen bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer oder dem Einheitlichen Ansprechpartner ein.</li> <li>• Fachkundige Mitarbeiter der Handwerkskammer prüfen ihren Antrag und holen – wenn nötig – eine fachliche Stellungnahme ein.</li> <li>• Die Handwerkskammer teilt Ihnen in einem Bescheid mit, ob Sie eine Ausnahmegewilligung erhalten.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	bis zu 3 Monate (fallabhängig Verlängerung um einen Monat)
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingangsbestätigung: innerhalb eines Monats</li> <li>• Aufnahme der Tätigkeit: nach Eintragung in die Handwerksrolle</li> </ul>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	